

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 16.05.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1929) 22. Stück.

Inhalt:

Nr. 33. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 7. Mai 1929, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Nr. 33.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929. Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Hinter dem § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:
 „Das Ministerium des Innern ist, wenn die Fischreier in einer den Interessen der Fischerei schädlichen Weise überhandnehmen, auf Antrag und auf Kosten der Fischereiberechtigten oder der Fischereipächter befugt, anzuordnen, daß der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte der Fischreierkolonie das Abschließen der Fischreier und die Zerstörung der Nester

samt den Eiern und den Jungen in dem vom Ministerium vorgeschriebenen Umfange vornimmt. Falls der Grundeigentümer oder Pächter oder Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht Folge leistet, ist das Ministerium des Innern befugt, das Erforderliche auf Kosten der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter anzuordnen und über die erlegten Tiere zu verfügen.“

Oldenburg, den 7. Mai 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Hartong.